

# Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N<sup>o</sup> 14.

Dresden, am 7. Februar

1858.

Fünfzehnte öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 28. Januar 1858.

## Inhalt:

Bemerkung zum Protokoll. — Registrandenvortrag. — Entschuldigung und Urlaubsgesuche. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über das Allerhöchste Decret, die Zoll-, Steuer-, Handels- und Schifffahrtsverhältnisse des Königreichs Sachsen betr. Abstimmung durch Namensaufruf. — Berathung des Berichts der zweiten Deputation über Abtheilung E des außerordentlichen Ausgabebudgets, die Nos. 6, 8 und 9 betr. Beschlußfassung.

Die Sitzung beginnt um 10 Uhr 28 Minuten in Gegenwart des königlichen Commissars Herrn Geheimrath Dr. Weinlig und 66 Kammermitgliedern, mit Vorlesung des über die letzte Sitzung vom Secretär Finke abgefaßten Protokolls.

Präsident Dr. Haase: Hat Jemand in Bezug auf dieses Protokoll Etwas zu erinnern?

Abg. Rittner: Nur eine kleine Bemerkung, Herr Secretär! Es ist gesagt im Protokoll: Die neuen Ansätze von 500 Thaler für den Frauenschuh und für den erzgebirgischen Verein sind u. s. w. Es ist nur der Ansatz für den Frauenschuh neu, während die 500 Thaler für den erzgebirgischen Verein eine Erhöhung des bisherigen Ansatzes sind; es ist nur ein kleiner Unterschied und würde einfach das Wort „Erhöhungen“ einzuschalten sein.

Präsident Dr. Haase: Wenn Niemand weiter Etwas gegen das Protokoll erinnert, so wird es als genehmigt anzusehen und mit mir von den Abgg. Linke und Diezsch zu unterschreiben sein. Der Herr Secretär wird die Güte haben, uns die neuesten zur Registrande eingegangenen Nummern vorzutragen.

(Nr. 191.) Protokollauszug der jenseitigen Kammer, vom 19. Januar 1858, enthaltend die Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Stadtraths und der Stadtverordneten zu Strehla wegen Herstellung eines Brückenbaues über die Döllnitzbach beim Dorfe Gröba und Anlegung einer Chaussee zwischen Strehla und den Riesaer Bahnhöfen.

II. K. (I. Abonnement.)

Präsident Dr. Haase: Die in diesem Protokolle erwähnte Petition ist bereits früher im December vorigen Jahres auch bei uns eingegangen und die geehrte Kammer hat sie damals der zweiten Deputation überwiesen, weil der Gegenstand derselben mit dem Budget, nämlich dem Bauetat zusammenhängt. Die erste Kammer hat aber diese Petition ihrer dritten Deputation überwiesen. Das Resultat der darüber in der ersten Kammer stattgefundenen Berathung ist dieses gewesen, daß die Petition zur Berücksichtigung der hohen Staatsregierung empfohlen worden ist. Es fragt sich nun unter diesen Umständen, ob diese Petition der zweiten oder dritten Deputation zu überweisen sei? Für das Erstere spricht, daß die Petition bereits schon an die zweite Deputation abgegeben worden ist, während für deren Ueberweisung an die dritte Deputation sich anführen läßt, daß der Gegenstand in der ersten Kammer von der dritten Deputation behandelt worden ist und das Resultat, welches aus deren Berathung hervorgehen wird, an und für sich jedenfalls von keinem wesentlichen Einfluß auf das Budget sein könne.

Abg. Dehmichen auf Choren: Wie bereits von dem Herrn Präsidenten erwähnt wurde, ist diese Petition früher auch bei der zweiten Kammer eingegangen und dabei der zweiten Deputation überwiesen worden. Da nun der betreffende Bericht bereits heute auf der Registrande steht, auch schon dem Druck übergeben worden ist, und diese Petition im Berichte schon Berücksichtigung gefunden hat, so weiß ich nicht, ob es zweckmäßig ist, über diese Petition durch die dritte Deputation nochmals Bericht erstatten zu lassen.

Präsident Dr. Haase: Der erwähnte Bericht ist mir noch nicht zu Händen gekommen. Nach dieser Erklärung aber und unter diesen Umständen ist die Petition nebst Protokollauszug jedenfalls an die zweite Deputation abzugeben. Ist die Kammer damit einverstanden, daß dieser Protokollauszug der zweiten Deputation überwiesen werde? — Einstimmig Ja.

(Nr. 192.) Desgl. von demselben Tage, enthaltend die Berathung des Berichts der dritten Deputation über die Petition des Herrn Kammerherrn v. Meisch auf Reichenbach und 48 Grundbesitzern des sächsischen Voigtlandes um größern Schutz der Grundbesitzer, den Bergwerksunternehmern gegenüber.